

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Auszahlung der Muttertierprämie für Schafe und Ziegen in Thüringen - Teil I

Nach einem Pressebericht vom 15. Dezember 2023 erhalten mehrere Thüringer Schaf- und Ziegenbetriebe durch die Änderung des Stichtags zur Meldung der aktuellen Tierbestände vom 15. Mai 2023 auf den 17. Januar 2023 keine Muttertierprämie.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5486** vom 18. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2024 beantwortet:

1. Welche Gründe liegen für die Änderung der Frist zur Meldung der Tierbestände von Mai auf Januar vor und handelt es sich hier um eine rückwirkende Änderung?

Antwort:

Es handelt sich nicht um eine rückwirkende Änderung, die Meldefrist im Januar war bisher auch geltendes Recht nach Viehverkehrsverordnung. Trotz Anstrengungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Schafe und Ziegen für die gekoppelten Zahlungen, die nach dem Meldetermin der Viehverkehrsverordnung eingegangen sind, bis zum Beginn des Haltungszeitraums am 15. Mai anzuerkennen, ist festzuhalten, dass die Auslegung der rechtlichen Grundlage in den Ländern und auf Bundesebene dies nicht deckt.

2. Falls es sich um eine rückwirkende Änderung handelt, auf welcher rechtlichen Grundlage kann eine solche erfolgen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Thüringer Schaf- und Ziegenbetriebe haben welche Bestände zum 17. Januar 2023 gemeldet und wie viele haben welche Bestände zum 15. Mai 2023 gemeldet?

Antwort:

428 Antragsteller haben gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen beantragt, davon 122 Antragsteller erst nach dem 18. Januar 2023, davon wiederum sieben Antragsteller erst nach dem 15. Mai 2023.

4. Wie viel Prozent der Thüringer Schaf- und Ziegenbetriebe haben demnach ihre Bestände zum 17. Januar 2023 respektive zum 15. Mai 2023 gemeldet und wie viele haben sie nicht gemeldet?

Antwort:

Rund drei Viertel der 428 Antragsteller haben fristgerecht bis zum 17. Januar 2023 eingereicht. Dementsprechend hat lediglich rund ein Viertel der Antragsteller bis zum 15. Mai nachgereicht.

5. Wie viele Thüringer Schaf- und Ziegenbetriebe sind durch das Ausbleiben der Prämie in welcher Höhe betroffen (bitte jeweiligen Tierbestand angeben)?

Antwort:

122 Betriebe mit 11.215 Tieren sind betroffen. Die Verwaltungskontrolle bei den einzelnen Vorgängen läuft noch.

6. Wann haben diese Betriebe ihre Tierbestände wem gegenüber jeweils gemeldet?

Antwort:

Die Meldung erfolgt gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse, zu den Meldezeitpunkten verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

7. Wann wurden diese Betriebe über das Ausbleiben der Auszahlung der Muttertierprämie von wem informiert und welche Gründe wurden jeweils für das Ausbleiben angegeben?

Antwort:

Der Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V. als Vertretung der Betriebe wurde mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 dahin gehend informiert, dass gemäß § 19 Abs. 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen nur gewährt werden dürfen, wenn der Betriebsinhaber seine für die Förderung in Frage kommenden Tiere nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung für den Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres angezeigt hat. Für Thüringen gilt aktuell gemäß Tierseuchenkasse der 3. Januar als Stichtag und der 17. Januar als Meldedatum (spätere Korrektur zum 18. Januar für Thüringen).

Bei Betrieben, bei denen die Tiere nach dem "Stichtag" 18. Januar gemeldet wurden, gilt demnach eine Obergrenze für die förderfähigen Tiere nach § 19 Abs. 2 GAPDZV von Null Tieren. Eine Zahlung zur gekoppelten Einkommensstützung kann somit auch bei Vorliegen von ansonsten förderfähigen Tieren nicht gewährt werden.

8. Welche Meldefrist für Schaf- und Ziegenbestände soll nach aktuellem Stand für das Jahr 2024 gelten und wurde dies den entsprechenden Betrieben bereits gemeldet, wenn ja, wann?

Antwort:

Für das Jahr 2024 bleiben die in der Antwort zur Frage 7 genannten Termine für den Stichtag Obergrenze am 1. Januar und spätesten Meldetermin im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für den 17. Januar bestehen. In dem in der Antwort zur Frage 7 genannten Schreiben wurde auch auf die Situation für das Jahr 2024 respektive auf die Einhaltung der Stichtagsmeldung hingewiesen.

9. Hält die Landesregierung die Tierbestandsmeldung im Januar für praktikabel und welche Vorteile und welche Nachteile gibt es jeweils für eine solche Meldung im Januar beziehungsweise im Mai eines Jahres (bitte begründen)?

Antwort:

Grundsätzlich sind die Sammelanträge für die jährliche Direktzahlungen-Förderung bis 15. Mai über PORTIA (Internetportal zur Antragstellung beim Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum) einzureichen. Die gemeldete Anzahl der Tiere bezieht sich jedoch immer auf den Stichtag 1. Januar.

10. Trifft es zu, dass in einem Schreiben vom 19. Oktober 2023 das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bestätigte, dass Schaf- und Ziegenhalter, die ihre Tiere bis zum 15. Mai 2023 gemeldet haben, anspruchsberechtigt seien, und wenn ja, was hat sich danach geändert, sodass die Meldefrist vom 15. Mai 2023 auf den 17. Januar 2023 gelegt wurde?

Antwort:

In einer Mail vom 12. Oktober 2023 informierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Stichtagsregelung beziehungsweise zur Einhaltung der Meldefrist nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung. Thüringen und andere Bundesländer haben dieses Schreiben so ausgelegt, dass die Meldefrist nicht zwingend am 17. Januar endet und dass auch später eingereichte Meldungen für das Zahlverfahren anerkannt werden können. Thüringen hat als Fristende den 15. Mai festgelegt und damit an den Beginn des Haltungszeitraums 15. Mai bis 15. August geknüpft.

Dem Thüringer Schafzuchtverband wurde die neue Meldefrist mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 mitgeteilt.

In einer Mail vom 9. November 2023 wurde seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Mail vom 12. Oktober 2023 dahin gehend präzisiert, dass die Antwort lediglich die in § 19 Abs. 3 GAPDZV geregelte grundsätzliche Förderfähigkeit von Schafen und Ziegen betrifft. Ein Aufweichen der Meldefrist bis zum 15. Januar sei damit nicht beabsichtigt gewesen.

Karawanskij
Ministerin